

# **Tennisclub Ludwigshain e.V. Weisenheim am Sand**

## **Satzung 14. März 2013**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 4. November 1975 gegründete Verein hat den Namen „**Tennisclub Ludwigshain e.V.**“ Der Verein hat seinen Sitz in Weisenheim (Sand) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Spieljahr und Geschäftsjahr beginnen am 01.01. und enden am 31.12. eines Jahres. Die Vereinsfarben sind orange-weiß.
2. Der „Tennisclub Ludwigshain e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Amateur-Tennisports. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung der Tennisplätze, der Baulichkeiten und der Geräte des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Ehrenmitgliedern
  - b) Aktiven (sportausübenden) Mitgliedern
  - c) Passiven (unterstützenden) Mitgliedern
2. Die aktiven und passiven Mitglieder setzen sich zusammen aus Erwachsenen (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Stichtag ist der 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

## § 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
- b) wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt oder wiederholt grob gegen die Satzung verstößt und dies trotz Abmahnung fortsetzt,
- c) wenn eine Verurteilung wegen unehrenhafter Handlungen durch ein Gericht ausgesprochen wurde.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach vorheriger Anhörung. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist in diesem Falle innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Widerspruches einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder bleiben verpflichtet, ihre zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das aktive Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Übungsstätten des Vereins und seine sonstigen Einrichtungen unter Beachtung der Platz, Spiel- und Hausordnung sowie sonstiger Regelungen zu benutzen. Hiervon bleibt die Einschränkung für passive Mitgliedschaft unberührt.

Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erbringen. Bei Nichteinhaltung kann der Vorstand die Sportausübung untersagen.

3. Soweit einzelne Mitglieder mit Arbeitsleistungen oder Ehrenämtern betraut werden, haben sie nur Anspruch auf Erstattung der unmittelbar mit dem Auftrag zusammenhängenden Auslagen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat bis Ende März jeden Jahres stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch elektronische Post (E-Mail) und - mit Ausnahme des Textes beabsichtigter Satzungsänderungen - im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim.  
Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Freinsheim haben, sind mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Haushaltsplan und Beitragsregelung

- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
(Ausnahme: siehe § 13).
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird nach anschließender erneuter Diskussion die Abstimmung sofort wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag dann als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und nur dann beschlossen werden, wenn die zu ändernden Satzungsparagraphen und Änderungsvorschläge in der Einladung im Wortlaut bekanntgegeben waren.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.
10. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Über Wahlvorschläge und Anträge auf Ausschluss kann in geheimer Form abgestimmt werden. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß in diesen Fällen stattgegeben werden

## § 10 Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus:
1. Vorsitzende(r)
  2. Vorsitzende(r)
  - Vorsitzende(r) des Finanzausschusses
  - Vorsitzende(r) des Ausschusses für Verwaltung und Schriftführung
  - Vorsitzende(r) des Sportausschusses
  - Vorsitzende(r) des Jugendausschusses
  - Vorsitzende(r) des Ausschusses für Wirtschaftsbetrieb und Veranstaltungen
  - Vorsitzende(r) des Ausschusses für technische Anlagen und Plätze
2. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus den 8 Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern der Ausschüsse, die sich wie folgt zusammensetzen:
- |   |  |
|---|--|
| Finanzausschuss:                                      | 1 Vorsitzende(r) des Finanzausschusses (§10 Nr. 1c)<br>1 Mitglied des Finanzausschusses  |
| Ausschuss für Verwaltung und Schriftführung:          | 1 Vorsitzende(r) des Ausschusses für Verwaltung und Schriftführung (§10 Nr. 1d)<br>1 Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Schriftführung                            |
| Sportausschuss:                                       | 1 Vorsitzende(r) des Sportausschusses (§10 Nr. 1e)<br>Bis zu 3 Mitglieder des Sportausschusses   |
| Jugendausschuss:                                      | 1 Vorsitzende(r) des Jugendausschusses (§10 Nr. 1f)<br>Bis zu 3 Mitglieder des Jugendausschusses   |
| Ausschuss für Wirtschaftsbetrieb und Veranstaltungen: | 1 Vorsitzende(r) des Ausschusses für Wirtschaftsbetrieb und Veranstaltungen (10 Nr. 1g)<br>Bis zu 3 Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsbetrieb und Veranstaltungen. |
| Ausschuss für technische Anlagen und Plätze:          | 1 Vorsitzende(r) des Ausschusses für technische Anlagen und Plätze (§10 Nr. 1h)<br>Bis zu 3 Mitglieder des Ausschusses für technische Anlagen und Plätze                   |
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Preise und sonstige Gebühren, die nicht in § 7 genannt sind, werden ebenfalls durch den Vorstand bestimmt. Außerordentliche Investitionen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung einer Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Ausschussmitglieder ist möglich.
5. Der erweiterte Vorstand erörtert, beschließt und delegiert die Aufgaben der unter c) bis h) genannten Ausschüsse.
6. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen.  
Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand entscheidet bei Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall des 2. Vorsitzenden.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den (die) 1. Vorsitzende(n) gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

### **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse ist vom Vorsitzenden des Ausschusses für Verwaltung und Schriftführung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung auf mindestens 1 Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Finanzausschusses. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der gesamten Buchungsunterlagen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder der Änderung seines Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde *Weisenheim am Sand* zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.

### **§ 14 Beschlußfassung der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2013 beschlossen

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 7. März 2013 und tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Weisenheim am Sand, den 14. März 2013

**Tennisclub Ludwigshain e.V.**